



GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH IM RHEINGAU

Drucksache Nr.: G 115
Kiedrich, den 26.07.2022

Vorlage des Gemeindevorstandes

Betr.: Umsetzung des § 2b UStG
Hier: Anpassung der Nutzungsordnung des Jugendtreffs „Easy“

Beschluss: Die Gemeindevertretung stimmt der als Anlage beigefügten Nutzungsordnung für den Jugendtreff „Easy“ mit Wirkung zum 01.01.2023 zu.

Begründung:

Grund für die erforderliche Anpassung der Nutzungsordnung des Jugendtreffs „Easy“ im Bereich der Nutzungsentgelte sowie des Kostenbeitrages ist die ab dem 01.01.2023 zwingende Anwendung des § 2b UStG.

Die Anwendung des § 2b UStG. war aufgrund der möglichen, und von der Gemeinde Kiedrich genutzten, Option die bisherige Umsatzsteuerregelung anzuwenden zunächst bis zum 31.12.2020 ausgesetzt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Optionsfrist bis zum 31.12.2022 verlängert, so dass ab dem 01.01.2023 die neue Rechtslage im Bereich der Umsatzsteuer umzusetzen ist.

Durch § 2b UStG. werden alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, also auch die Kommunen, gezwungen ihre Leistungen, welche gegen ein Entgelt erbracht werden, daraufhin zu überprüfen, ob ein unternehmerisches Handeln im Sinne von § 2 UStG. vorliegt; also ob auch ein Privater eine vergleichbare Leistung erbringen könnte. Dabei ist es grundsätzlich nicht von Bedeutung, ob der Berechnung eines Entgeltes eine Satzung zu Grunde liegt oder wie das Entgelt benannt wird (z.B. Gebühr).

Im Falle des Jugendtreffs „Easy“ ist eine Anpassung der Nutzungsordnung im Bereich der Entgelte erforderlich.

Die Vermietung eines Objektes ist zwar grundsätzlich umsatzsteuerfrei, jedoch kommt hier hinzu, dass neben den Räumen **zusätzlich** Inventar (Küche, Möblierung etc.) zur Verfügung gestellt wird.

In Abstimmung mit dem beratenden Steuerbüro, ist daher ab dem 01.01.2023 auf die Leistung Umsatzsteuer zu erheben und an das Finanzamt abzuführen.

Die Höhe der Nutzungsentgelte sowie des Kostenbeitrags erfahren mit der Anpassung der Nutzungsordnung keine Änderung, so dass die Bürgerinnen und Bürger nicht zusätzlich mit der

Umsatzsteuer belastet werden. Hierdurch wird die soziale Zweckbindung des Jugendtreffs weiter erhalten bleiben.

Eine Überprüfung der möglichen Kostenbelastung der Gemeinde Kiedrich, soll nach Ablauf von zwei Kalenderjahren (ein längerer Zeitraum als ein Jahr, wird zum Erhalt belastbarer Zahlen für erforderlich gehalten) ab Anwendung der angepassten Nutzungsordnung erfolgen.

Vorteilhaft für die Gemeinde Kiedrich ist, dass ab dem 01.01.2023 im Gegenzug auch die Vorsteuer geltend gemacht werden kann, soweit die hier geleisteten Ausgaben in Zusammenhang mit der entgeltlichen Überlassung des Jugendtreffs stehen. Das bedeutet, dass aufgrund der Steuererstattung durch das Finanzamt die entsprechenden Aufwendungen den Haushalt der Gemeinde nur noch Netto belasten.

(Steinmacher)
Bürgermeister